

Az.: 3 B 297/16
6 L 207/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrechts; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 18. Mai 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. November 2016 - 6 L 207/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. März 2016 anzuordnen. Gleiches gilt für die Ablehnung des erstinstanzlich hilfsweise geltend gemachten Begehrens auf einstweilige Untersagung einer Abschiebung.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Nr. 3 des Bescheids vom 14. März 2016 rechtmäßig sei und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletze. Dieser habe keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis oder Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis. Ihm stehe kein Anspruch gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG auf ehebedingte Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu. Aufgrund des Zeitpunkts der Antragstellung auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei die bis zum 30. Juni 2011 geltende Fassung des § 31 AufenthG anzuwenden, wonach die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre bestanden haben müsse. Selbst wenn man zugunsten des Antragstellers davon ausgehe, dass durch Nr. 2 des Bescheids vom 14. März 2016 dessen vorhergehende Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG nicht oder nicht wirksam aufgehoben

worden sei, stehe ihm kein eigenständiges, in die Zukunft gerichtetes Aufenthaltsrecht aus § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zu. Die Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG sei ihm am 7. Oktober 2008 bis zum 10. Oktober 2010 verlängert worden. Aus der Verwaltungsakte ergebe sich, dass der Antragsteller und seine Ehefrau seit November 2009 dauerhaft getrennt gelebt hätten. Die am 9. August 2007 geschlossene Ehe sei am 3. August 2010 rechtskräftig geschieden worden. Dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 31 Abs. 2 AufenthG könne schon aus zeitlichen Gründen nicht entsprochen werden. Beide Ansprüche bezögen sich auf den Aufenthalt nur in dem Jahr unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit der vorhergehenden ehedattenbezogenen Aufenthaltserlaubnis. Nach Ablauf der ehedattenbezogenen Aufenthaltserlaubnis am 10. Oktober 2010 sei eine erstmalige, einjährige Verlängerung nur bis zum 10. Oktober 2011 in Betracht gekommen, nicht für den hier streitigen Zeitraum ab Entscheidung des Antragsgegners am 14. März 2016. Dem Antragsteller stehe auch nicht im Ermessenswege ein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu. Zukunftsbezogen komme nur diese Regelung als Rechtsgrundlage für sein Begehren in Betracht, wobei ihm insoweit nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Verlängerungsermessens zustehe. Eine Ermessensreduzierung auf Null liege nicht vor. Voraussetzung wäre auch, dass die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG gegeben sein müssten. Hiergegen spreche, dass beim Antragsteller ein Ausweisungsinteresse angenommen werden könne und dass er nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist sei. Aufgrund des fehlenden Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis könne dahinstehen, ob auch die weiteren Entscheidungen des Antragsgegners in dem Bescheid vom 14. März 2016 - Rücknahme des Einreisevisums und der abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis - rechtmäßig seien. Auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Ausweisung habe keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis.

- 3 Der Hilfsantrag sei in einen Antrag auf Verpflichtung zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung umzudeuten. Ein Anspruch hierauf gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG und die rechtliche Unmöglichkeit im Hinblick auf das Kind des Antragstellers seien nicht glaubhaft gemacht. Seine Absicht, hier seine Erwerbstätigkeit fortzusetzen, stelle keinen dringenden humanitären oder persönlichen

Grund dar. An seiner Erwerbstätigkeit bestehe auch kein erhebliches öffentliches Interesse.

- 4 Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 5 Der Antragsteller meint, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass einstweiliger Rechtsschutz nur zu gewähren sei, wenn ein Anspruch auf eine Erteilung des Aufenthaltstitels vorliege. Richtigerweise habe sich hingegen die Prüfung auch auf Ermessensfehler bei der Versagung des Titels zu erstrecken. Ausweislich seiner Entscheidungsgründe hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf obergerichtliche Rechtsprechung ausgeführt, dass sich bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ausübung des Verlängerungsermessens gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ergebe. Dem schließt sich die Feststellung an, dass sich nach der Sach- und Rechtslage nicht feststellen lasse, dass dem Antragsteller eine solche Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu erteilen gewesen sei. Ergänzend hat es darauf abgestellt, dass die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG gegeben sein müssten, hingegen ein Ausweisungsinteresse angenommen werden könne und die Einreise ohne das erforderliche Visum erfolgt sei. Versteht man diese Ausführungen mit dem Antragsteller dahingehend, dass nach Auffassung des Verwaltungsgerichts eine ermessensfehlerhafte Antragsablehnung ungeachtet einer hieraus folgenden Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung nicht zum Erfolg seines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO führen könne, begegnet diese Auffassung tatsächlich Bedenken. Im Hauptsacheverfahren hätte dies die Aufhebung der Antragsablehnung zur Folge, was im Rahmen der Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu berücksichtigen ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 80 Rn. 158 m. w. N.).
- 6 1. Dies führt hingegen für sich genommen allerdings nicht zu einem Erfolg der Beschwerde, vielmehr hat das Beschwerdegericht in Fällen dieser Art umfassend zu prüfen, ob vorläufiger Rechtsschutz nach allgemeinen Maßstäben zu gewähren ist (VGH BW, Beschl. v. 14. März 2013 - 8 S 2504/12 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Diese Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller kein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 4 S. 2 AufenthG zusteht.

Auf die Frage, ob der Antragsgegner den Verlängerungsantrag hier ermessensfehlerfrei abgelehnt hat, kommt es hier nicht entscheidungserheblich an, da schon die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessenentscheidung nicht gegeben waren. Eine weitere Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG unterliegt uneingeschränkt den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG (Dienelt, in: Bergmann/ders., Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 31 AufenthG Rn. 84). Liegen diese nicht vor, fehlt es an den Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ermessensausübung. So liegt es hier. Der Antragsteller ist i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ohne das erforderliche Visum eingereist und hat durch die Umstände seiner Einreise und seines weiteren Aufenthalts i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch ein Ausweisungsinteresse begründet.

- 7 Der Antragsteller ist ohne das erforderliche Visum in die Bundesrepublik eingereist, da er entgegen seinen Angaben nicht zu Besuchszwecken, sondern zu dem von ihm bei der Visumserteilung verschwiegenen Zweck der Heirat eingereist ist. Die folgt schon aus dem Umstand, dass der Antragsteller drei Tage nach seiner Einreise in der Vietnamesischen Botschaft in Berlin geheiratet hat. In Übereinstimmung mit dem in dem angefochtenen Bescheid des Antragsgegners in Bezug genommenen Urteil des Landgerichts Dresden vom 7. Juni 2012 - 3 KLS 391 Js 100019/09 - (dort unter Anklagepunkt 13 a und b) ist der Senat der Überzeugung, dass dem Antragsteller die dort u. a. angeklagte Frau T... entgeltlich die Verschaffung eines Aufenthaltstitels durch Heirat in der Bundesrepublik zugesagt und zu diesem Zwecke im Zeitpunkt der Einreise des Antragstellers bereits die Eheschließung in der vietnamesischen Botschaft in Berlin zwischen ihrer Schwester und dem Antragsteller organisiert hatte. Anders wäre auch der zeitliche Ablauf der Eheschließung im unmittelbaren Anschluss an die erstmalige Einreise in die Bundesrepublik nicht zu erklären. Es ist deshalb auch zutreffend, von einer Scheinehe auszugehen, da die Eheschließung auf die Erlangung eines Aufenthaltstitels gerichtet war. Durch diese unrichtigen Angaben hat der Antragsteller vorsätzlich gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verstoßen und damit einen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften i. S. v. § 54 Abs. 2 Nr. 8a, Nr. 9 AufenthG begangen. Damit liegt ein beachtlicher Ausweisungsgrund vor, denn eine vorsätzlich begangene Straftat stellt grundsätzlich keinen nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften dar (HessVGH, Beschl. v. 21. August 2013 - 3 B 1684/13 -, juris Rn. 7; BayVGH, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 10 ZB 14.1402 -, juris 14;

Dienelt a. a. O. § 54 Rn. 80 jeweils m. w. N.). Aus dem Umstand, dass dem Antragsteller in gutem Glauben an die Wahrheitsgemäßheit seiner Angaben eine ehebedingte Aufenthaltserlaubnis erteilt und einmal verlängert wurde, folgt entgegen dem Beschwerdevorbringen kein "Verwertungsverbot" dieser Umstände im Hinblick auf einen weiteren Aufenthalt.

- 8 Hiervon ausgehend teilt der Senat im Ergebnis die Folgerung des Verwaltungsgerichts, dass es jedenfalls für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dahinstehen kann, ob die Rücknahme des Einreisevisums und der sodann erteilten, aber zwischenzeitlich abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis durch Nr. 1 und Nr. 2 dieses Bescheids rechtmäßig ist. Auswirkungen dieser Frage auf die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sind unter den gegebenen Umständen nicht ersichtlich. Hiervon geht wohl auch die Beschwerde aus.
- 9 2. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt auch nicht die Annahme, dass dem Antragsteller ein einstweiliger Anspruch auf Untersagung oder - wie jetzt erstmals äußerst hilfsweise geltend gemacht - auf Aussetzung seiner Abschiebung bis zum Erlass eines Widerspruchsbescheids gegenüber dem Antragsgegner zustehen könnte. Soweit mit der Beschwerde eine "Aufspaltung der Prüfung nach § 80 Abs. 5 VwGO einerseits und § 123 VwGO" als systematisch bedenkliche Aufspaltung gerügt wird, kann der Senat dem nicht folgen, da der Antragsteller mit seinen Anträgen das Prüfprogramm des Gerichts bestimmt und die gerichtliche Prüfung seinen anwaltlich gestellten Anträgen im Schriftsatz vom 31. März 2016 entspricht.
- 10 Mit dem Verwaltungsgericht ist nicht erkennbar, dass dem Antragsteller ein Duldungsanspruch aus § 60a Abs. 2 AufenthG zustehen könnte. Soweit er auf die Dauer seines Aufenthalts und die Zahlung von Steuern durch ihn abstellt, ist nicht ersichtlich, welchen Duldungsgrund dies erfüllen sollte. Eine faktische Inländerstellung und damit einhergehend ein Bleiberecht aus Art. 8 EMRK ist dadurch allein nicht begründet. Auch aus der nun mit der Beschwerdebegründung etwas mehr untersetzten Beziehung zu seiner aus erster Ehe und ebenfalls in der Bundesrepublik lebenden Tochter folgt kein Duldungsgrund.

- 11 Art. 6 GG gewährt unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt, enthält jedoch die wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu fördern und zu schützen hat, und verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Beziehungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers zu Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (SächsOVG, Beschl. v. 24. Februar 2017 - 3 B 259/16 -, zur Veröff. bei juris vorgesehen; st. Rspr.).
- 12 Eine schutzwürdige familiäre Lebens- und Erziehungsgemeinschaft ist auch mit dem Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich. Die Ehe des Antragstellers mit seiner ersten Ehefrau wurde am 11. Januar 2005 in Vietnam geschieden und die elterliche Sorge über die gemeinsame Tochter gemäß der "Verpflichtungserklärung" beim zentralen Notariat der Sozialistischen Republik Vietnam vom 20. Juli 2009 seiner ersten Ehefrau übertragen. Zugleich stimmte der Antragsteller zu, dass seine erste Ehefrau ihre gemeinsame Tochter ins Ausland mitnehmen und weiter großziehen darf bis es volljährig ist. Die erste Ehefrau ist anschließend mit der gemeinsamen Tochter in die Bundesrepublik gereist und hat sich hier erneut verheiratet. Bei ihrer Anhörung durch das Jugendamt des örtlich zuständigen Landkreises gab die Tochter gemäß dessen Schreiben vom 27. Juni 2013 an den Antragsgegner an, dass in sporadischen Abständen Telefonate geführt würden, hingegen kein persönlicher Umgang stattfände. Sie wisse auch nicht, wo ihr Vater wohne. Nach Auffassung des Jugendamts wurde in dem Gespräch deutlich, dass keine emotionale Beziehung und kein persönlicher Kontakt zum Antragsteller bestehen. Der Antragsteller beteilige sich nicht an der Erziehung und Betreuung seines Kindes und sei für dessen weitere Entwicklung keine Bezugsperson. Eine gemeinsame Haushaltsführung in der Bundesrepublik hat nicht stattgefunden. Eine substantiierte Darlegung einer Begegnungsgemeinschaft ist auch mit der Beschwerdebegründung damit nicht erfolgt. Ob und in welcher Hinsicht der Antragsteller Verantwortung für seine Tochter übernommen hat, erschließt sich nicht, sieht man von der vorgenannten Einschätzung des Jugendamts ab. Schließlich ist die Tochter des Antragstellers mit fast 17 Jahren in einem Alter, in dem eine Kontaktaufnahme über eine Vielzahl elektronischer Medien ohne weiteres möglich und auch zumutbar ist.

- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 ZPO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp